Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

Krautgärten

Stadtteil Aldingen

ABWÄGUNGSTABELLE

vom 23.03.2021

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 11. Januar 2021 bis 12. Februar 2021
(gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.11.2020 und Frist bis 15.01.2021
(gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Träger	Antwort	Anregung
1	Regierungspräsidium Stuttgart	21.12.2020	-
2	Landratsamt Ludwigsburg	14.01.2021	s.u. (Naturschutz, Lage im Risikogebiet)
3	Verband Region Stuttgart	16.12.2020	-
4	Industrie- und Handelskammer, Ludwigsburg	13.01.2021	-
5	Handwerkskammer Stuttgart	15.01.2021	-
6	Polizeidirektion Ludwigsburg	28.12.2020	-
7	Netze BW		-
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.12.2020	s.u.
9	Vodafone BW GmbH	10.12.2020	s.u.
10	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH		-

Die Öffentlichkeit hat folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Nr.	Öffentlichkeit	Antwort	Anregung
Ö1	…	30.01.2021	s.u. (Emissionen durch die TG Zufahrt, Feuerwehrzufahrten)
Ö2	…	12.02.2021	s.u. (Widerspruch gegen die Planung, Fristverlängerung)

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
Nr. 1 Regierungspräsidium Stuttgart Höhere Raumordnungsbehörde Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart 21.12.2020	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.	Kenntnisnahme.
	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme.
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung weiterhin mitgetragen werden. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	*Keine Anregungen oder Bedenken.*
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme. Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersendet.
	Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Abt. 3 Landwirtschaft** Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de **Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170 E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	Kenntnisnahme.
Nr. 2 Landratsamt Ludwigsburg Gänsfußallee 8 71636 Ludwigsburg 14.01.2021	zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: **I. *Naturschutz*** Der unteren Naturschutzbehörde ist nicht plausibel, warum eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung für den privaten Bereich festgesetzt, aber für die öffentlichen Verkehrsflächen nur empfohlen wird (siehe Ziff. 8.5). Wir bitten um Prüfung und Angleichung, wonach eine insektenfreundliche Beleuchtung generell verpflichtend werden sollte.	Kenntnisnahme. Da es sich hier um eine innerörtliche Nachverdichtung handelt, möchte sich die Stadt die Planungshoheit vorbehalten, die bestehende Beleuchtung beizubehalten, bis diese ohnehin ersetzt werden muss. Im weiteren verfolgt die Stadt das Ziel eine flächendeckende Insektenfreundliche Außenbeleuchtung vorzusehen.

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	Ein Großteil der Bäume für das Pflanzgebot 2 – Gartenbereich - sind großkronig. Der ökologische Wert eines Baums wächst mit dem zunehmenden Alter. Ein übermäßiger Pflegeaufwand oder gar ein vorzeitiges Roden wegen Platz- oder Nachbarschaftsproblemen sollte daher von vornherein vermieden werden. Die Esche, die Robinie, die Linden und der Berg-Ahorn sollten besser durch kleinkronige Bäume, wie Eberesche oder Speierling, in der Gehölzliste ersetzt werden.	Berücksichtigung. Die Pflanzliste wird redaktionell geändert. Die Grundzüge der Planung werden durch diese redaktionelle Änderung nicht berührt, eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.
	II. *Wasserwirtschaft und Bodenschutz* Hochwasser/Starkregen: Obwohl entsprechend der Abwägungstabelle unsere Anmerkungen vom 04.09.2020 berücksichtigt werden sollen, fehlen sowohl in der Begründung auf S. 5 Ziffer 5 als auch im Textteil „Örtliche Bauvorschriften" S. 9 Ziffer 2 unsere Hinweise zur Lage im Risikogebiet (Ausbreitungsfläche eines Extremhochwasserereignisses - HQ_{EXTREM}, Wasserspiegel bei ca. 211,4 m ü NN). Wir empfehlen, die Schutzmaßnahmen auf dieses Extremhochwasserereignis auszulegen (wodurch auch der Schutz bei Versagen des Dammes gegeben wäre) und noch den Link zur Hochwasserschutzfibel: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ aufzunehmen.	Berücksichtigung. Die Begründung und die Hinweise im Textteil werden redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden durch diese redaktionelle Ergänzung nicht berührt, eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.
Nr. 3 Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart 16.12.2020	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. **Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.** Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme. *Keine Anregungen oder Bedenken.* Kenntnisnahme. Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersendet.
Nr. 4 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Bezirkskammer Ludwigsburg Kurfürstenstraße 4 71636 Ludwigsburg 13.01.2021	vielen Dank für Ihre Informationen zur öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplans sowie zur Abwägung. Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu den jetzt geplanten Festsetzungen.	Kenntnisnahme. *Keine Anregungen oder Bedenken.*
Nr. 5 Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart 15.01.2021	nach wie vor haben wir zu diesem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen.	*Keine Anregungen oder Bedenken.*

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
Nr. 6 Polizeidirektion Ludwigsburg Friedrich-Ebert-Straße 30 71638 Ludwigsburg 28.12.2020	gegen den Bebauungsplan „Krautgärten" bestehen aus kriminalpräventiver und verkehrlicher Sicht nach wie vor keine Einwände. Da im Planvorhaben Tiefgaragen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle insbesondere auf die Problematik des zweiten Fluchtweges aus Brandschutzgründen hingewiesen. Das Einplanen eines – sofern notwendigen – zweiten separaten Fluchtweges aus der Tiefgarage vermeidet die bei den Bewohnern stets unbeliebte Entfluchtung über die Treppenhäuser der Wohneinheiten und den damit jederzeit unkontrollierten Zutritt von der Garage ins Haus. Aus Gründen des Einbruchsschutzes wird darum ein zweiter Fluchtweg aus der Tiefgarage empfohlen. Das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Ludwigsburg bietet dem Bauträger eine sicherungstechnische Beratung auch bereits zu einem frühen Planungszeitpunkt an. In Mehrfamilienhäusern liegt dabei der Schwerpunkt auf der Hauseingangstür, den Wohnungsabschlusstüren und den Fenstern und Terrassentüren in den Erdgeschossen.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken. Kenntnisnahme. Nicht bebauungsplanrelevant. Der Sachverhalt wird im Rahmen des Baugesuches geprüft. Kenntnisnahme. Die Information wird an den Bauträger weitergegeben.
Nr. 8 Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn 21.12.2020	zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, Dietmar Lober, vom 10. September Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. **Stellungnahme vom 21.08.2020** *die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage* *Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.* *Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.* *Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Pla-*	s.u. ***Abwägungsvorschlag vom 24.11.2020*** *Berücksichtigung.* *Bestehende Anlagen werden bei der Planung berücksichtigt.* *Die öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die Planung nicht geändert, sodass auch die bestehenden Leitungen nicht verändert werden.* *Im Süden des Plangebietes verläuft jedoch eine bestehende Leitung auf privater Fläche. Diese Fläche wird nicht überbaut und die Leitung wird mit einem Leitungsrecht gesichert.* *Kenntnisnahme.*

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	nungssicherheit möglich.	
	Wenn das Grundstück in städtischen Besitz ist, bitten wir bei einem Verkauf die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."	*Berücksichtigung. Das Grundstück befand sich im Privatbesitz und wurde an den Investor veräußert. Eine entsprechende Dienstbarkeit ist im Grundbuch eingetragen.*
	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.	*Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wird bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.*
	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung der Baumaßnahme mit anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	*Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wird bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.*
	Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.	*Kenntnisnahme.*
	Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.	
	Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprä-	*Kenntnisnahme. Nicht bebauungsplanrelevant. Der Sachverhalt wird an die Erschließungsplanung weitergeleitet.*

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	chen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten *Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.*	*Kenntnisnahme.* *Nicht bebauungsplanrelevant. Der Sachverhalt wird an die Erschließungsplanung weitergeleitet.*
Nr. 9 Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28, 34020 Kassel 21.08.2020	vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.08.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. ***Stellungnahme vom 21.08.2020*** *Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.* *Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.*	*Kenntnisnahme.* ***Abwägungsvorschlag vom 24.11.2020*** *Kenntnisnahme.*

Öffentlichkeit Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
Nr. Ö1 … 30.01.2021	wir möchten Sie über Ihr Versäumnis in Kenntnis setzen, dass den Eigentümer der … keine Information zur Baugenehmigung des Bebauungsobjektes „Krautgärten" in Aldingen zugesandt wurde. Wir haben lediglich im Nachbargespräch von der Auslegung der Bebauungspläne im Bauamt Remseck erfahren. Im Internet haben wir uns nun ein Bild zum Entwurf des Bebauungsplans ,,Krautgärten" gemacht.	Im Bebauungsplanverfahren erfolgt keine persönliche Beteiligung der Nachbar, diese werden erst im Rahmen der Baugenehmigung direkt angeschrieben, welches dann noch erfolgen wird. Die Öffentlichkeit wurde zweimal am Verfahren beteiligt, um Ihre Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Bereits zur Frühzeitigen Beteiligung, welche im Zeitraum vom 03.08.2020 bis 11.09.2020 erfolgte und nun zur Offenlage.
	Wir legen Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans nimmt der Bauherr Eingriff auf unsere derzeitige Wohnqualität. Mit der geplanten Tiefgaragen-Einfahrt wird das Rücksichtnahmegebot verletzt. Zum einen sollten Tiefgaragen-Einfahrten in einer Weise platziert werden, dass weder die Gesundheit noch die Lebensqualität des angrenzenden Nachbars beeinträchtigt wird. Unser Gartenstück mit Terrasse grenzt an die geplante Einfahrt. Die Emissionswerte/Abgase beeinträchtigen unsere Gesundheit, wir haben bereits eine asthmatisch gesundheitliche Vorbelastung. Außerdem steigt die Lärmbelästigung an unseren angrenzten Schlafraum.	Kenntnisnahme. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Die Tiefgaragenzufahrt befindet sich zwar im direkten Anschluss an das Nachbargrundstück, jedoch wurde das Rücksichtnahmegebot durch die Planung nicht verletzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein Lärmgutachten erstellt, dieses kam zu dem Ergebnis, dass bei einer Teilüberdeckelung der Tiefgaragenrampe und einer „lärmarme" Ausführung des Tors, keine Beeinträchtigungen der Nachbarwohnbebauung zu erwarten sind. Bereits im Bestand befand sich entlang der nördlichen Grenze eine Garage, diese war sogar noch höher und länger als die Teilüberdeckelung der Tiefgaragenrampe. Die durch die Fahrbewegungen entstehenden Abgase sind im Rahmen der Nutzung in einem Wohngebiet und zuzumuten.
	Ein weiterer Punkt, der bei der Umsetzung der Bebauung zu bedenken ist, ist die Feuerwehrzufahrt. Im Falle eines Brandes hätte die Feuerwehr keine Möglichkeit an den hinteren Teil des Wohnhauses zu gelangen. Jegliche Zufahrten wurden zugebaut. Nach dem Bau unseres Wohnhauses gab es auf dem „SEEBER-Gelände" eine Schneise für die Feuerwehr. Diese wurde später mit Garagen und Anbau zugebaut. Im hinteren Bereich Nr. 96/98 wurde die Zufahrt von Seiten der Cannstatter Straße ebenfalls zugebaut, so dass Löschzüge keine Möglichkeit der Löschung hätten. Wenn die Tiefgaragen-Einfahrt direkt an unser Grundstück gebaut wird, dann wäre eine Zufahrt mit der geforderten lichten Breite von mindestens 3,00 Metern nicht mehr gegeben.	In der Baugenehmigung vom 19.12.2000 zu dem Bauvorhaben Neckarkanalstr. 102 wurde der Nachweis der Anleiterung auf dem eigenen Grundstück erbracht. Ein Zugang über das Nachbargrundstück ist nicht erforderlich.
	Warum kann die Tiefgaragen-Einfahrt nicht wie üblich in der Mitte des Wohnkomplexen platziert werden? Ebenso sieht das Grundstück die Möglichkeit vor eine Tiefgaragen-Einfahrt von der Cannstadter Str. zu bauen.	Die Anordnung der Tiefgaragenzufahrt ist Inhalt der Objektplanung und wird bedingt durch die Organisation der Tiefgarage über die Anordnung der Stellplätze sowie der Länge und des Gefälles der Tiefgaragenzufahrt.
	Außerdem möchten wir mit dem Schreiben nachtragen, dass noch das Gutachten für den Bau Nr.96/98 aussteht. Der Bauherr oder die Stadt Remseck hatten unserem Wohnhaus ein Gutachten über die Lückenschließung versprochen. Eigentlich hätte erst anschließend der Bau erfolgen dürfen. Bis heute haben wir	Kenntnisnahme. Die Thematik ist nicht Bebauungsplanrelevant, die Stellungnahme wird jedoch an die Zuständigen Stellen im Rathaus weitergeleitet.

Öffentlichkeit Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	keine Information diesbezüglich erhalten.	 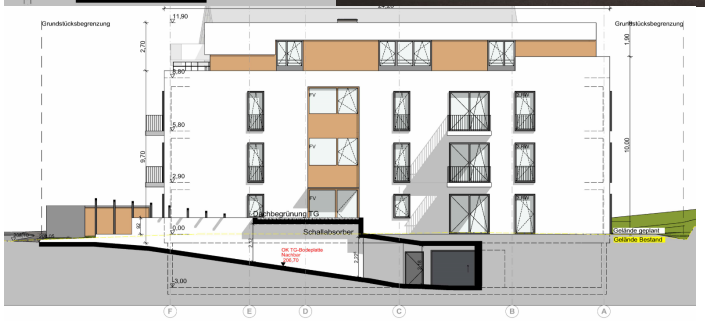
<u>Nr. Ö2</u> … 12.02.2021	wir haben heute einen Brief der Firma Pflugfelder erhalten. Darin geht es um das Projekt Neckarkanalstr. 104, Neubau von drei Mehrfamilienhäuser, Projektvorstellung und Anzeige Baubeginn. Hiermit legen wir Widerspruch gegen dieses Bauvorhaben ein. Wir wurden als direkte Nachbarn bisher nicht über das Bauvorhaben informiert, weder vom Bauherren noch von der Baurechtsbehörde. Sicher verstehen Sie dass wir wissen wollen wie der Bauplan eines Bauvorhabens direkt an unserer Grundstücksgrenze aussieht. Unser Widerspruch erfolgt zunächst fristwahrend. Wir werden nächste Woche die Baupläne einsehen. Wir bitten Sie uns eine Frist bis zum 22.02.2021 zu gewähren.	Das Baugesuch zum Neubauvorhaben Neckarkanalstraße 104-106 wurde bisher noch nicht eingereicht. Im Rahmen des Baugesuchs werden die Eigentümer der Nachbargrundstücke angehört. Bislang wurde nur der Bebauungsplan entwickelt. Dieser war im Zeitraum vom 07.12.2020 bis 12.02.2021 auf der Homepage der Stadt Remseck und im Rathaus einsehbar. Die Stadt Remseck am Neckar ist bemüht die Öffentlichkeit möglichst Frühzeitig am Verfahren zu beteiligen. Ein Bebauungsplanverfahren beinhaltet zwei Beteiligungsverfahren, die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches stattzufinden haben. Die Bestimmungen wurden eingehalten und darüber hinaus wurden noch andere Medien, die der Stadt zu Verfügung stehen für die Bekanntmachung genutzt. Die persönliche Benachrichtigung der Nachbarn an solchen Verfahren findet nicht statt. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Die Fristverlängerung wurde gewährt, eine weitere Stellungnahme ging nicht ein.